



Dezernat II
Jugendamt
Charlotte Orzschig
Zimmer 533
Landhausstr. 34, Freudenstadt
Tel. 07441 920-6000
Fax 07441 920-6099
orzschig@landkreis-freudenstadt.de

Landratsamt (II 20.12), Postfach 6 20, 72236 Freudenstadt

Postanschrift:
Postfach 6 20, 72236 Freudenstadt
Tel. 07441 920-0
Fax 07441 920-999900
post@landkreis-freudenstadt.de
www.landkreis-freudenstadt.de

Sprechzeiten:
Nach Vereinbarung

Einsichtnahme von erweiterten Führungszeugnissen bei neben- und ehrenamtlich tätigen Personen

Unser Zeichen
20.12 – 459.4317:1

Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Landkreises
Freudenstadt vom 19.05.2014 wird folgende Vereinbarung getroffen

zwischen

**Landkreis Freudenstadt, Jugendamt, Landhausstrasse 34, 72250 Freudenstadt
vertreten durch Frau Amtsleiterin Charlotte Orzschig
- Im Folgenden „Jugendamt“ genannt -.**

und

dem/der

Anschrift

vertreten durch

- Im Folgenden „Träger „ genannt-



Kreissparkasse Freudenstadt
IBAN: DE58 6425 1060 0000 0000 86
BIC: SOLADES1FDS
Postbank
IBAN: DE06 6001 0070 0004 5857 05
BIC: PBNKDEFF



Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Freudenstadt aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

1. Der Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Freudenstadt verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.
2. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der freie Träger Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.
3. Der Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Freudenstadt benennt dem Jugendamt anhand des Rückmeldebogens die Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist. Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger der freien Jugendhilfe nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom freien Träger zu dokumentieren.
4. Der Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Freudenstadt verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.
5. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom Träger der freien Jugendhilfe zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
6. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
7. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben.



8. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Für das Jugendamt:

Für den Träger:

 Ort, Datum

 Ort, Datum

 Charlotte Orzschig

 Vertretungsberechtigte Person/ Träger
Anlagen:

- Anlage 1: Rückmeldebogen §72a SGB VIII; Einsichtnahme in erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse
- Anlage 2a: Muster für eine Selbstverpflichtungserklärung
- Anlage 2b: Muster des Landesjugendrings Baden-Württemberg für eine Verpflichtungserklärung
- Anlage 3: Muster für ein Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen
- Anlage 4a: Merkblatt des Bundesamt für Justiz zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis; Stand: 15. Oktober 2013
- Anlage 4b: Muster für eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung
- Anlage 5: Muster für ein Dokumentationsblatt für den Träger bezüglich der Einsichtnahme in das Führungszeugnis bei neben-/ehrenamtlich tätigen Personen

} siehe Arbeitshilfe des
KVJS